

Erstellt am: 02.10.2020  
Gültig ab: 02.10.2020

Überarbeitet am: -

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **Felgenreiniger Spezial**  
Artikel-Nr.: S-223

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes / des Gemisches:  
Reinigungsmittel

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### Hersteller / Lieferant

SansoTec Chemie

#### Straße/Postfach

Basaltinstr. 8

#### Nat.-Kenn./PLZ/Ort

D-57647 Enspel

#### Kontaktstelle für technische Information

Labor

#### Telefon / Telefax / E-Mail

+49 (0)2661-916530 / +49 (0) 2661-916528 / info@sansotec-chemie.de

### 1.4 Notrufnummer

+49 (0)2661-916530 nur während den Bürozeiten

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII:

Skin Corr. 1B	H314
Eye Dam. 1	H318

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe)

Piktogramm / Gefahrensymbol:



GHS05

Signalwort: Gefahr

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung enthält:

Phosphorsäure

Erstellt am: 02.10.2020  
Gültig ab: 02.10.2020

Überarbeitet am: -

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

#### Gefahrenhinweise H-Sätze

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H318 Verursacht schwere Augenschäden.

#### Sicherheitshinweise P-Sätze

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.  
P280 Schutzhandschuhe / Schutzkleidung / Augenschutz / Gesichtsschutz tragen.  
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen  
P305 + P351 + P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P361 Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen

### 2.3 Sonstige Gefahren

Das Gemisch erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB.

## 3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

### 3.1 Stoffe

Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch aus nachfolgend genannten Stoffen mit ungefährlichen Beimischungen

### 3.2 Gemische

#### Stoffname: Phosphorsäure

EG-Nr.: 231-633-2 CAS-Nr.: 7664-38-2 Index-Nr.: 015-011-00-6

Anteil : 40-60%

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Met. korr. 1 H290  
Skin Corr. 1B H314

#### Stoffname: Isotridecanol, ethoxyliert

EG-Nr.: Polymer CAS-Nr.: 9043-30-5 Index-Nr.: -

Anteil : 1-5%

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akut Tox. 4 H302  
Eye Dam. 1 H318

#### Stoffname: Butylglykol

EG-Nr.: 203-905-0 CAS-Nr.: 111-76-2 Index-Nr.: 603-014-00-0

Anteil : 1-5%

#### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Akut Tox. 4 H302  
Akut Tox. 4 H332  
Skin Irrit. 2 H315  
Eye Irrit. 2 H319

Erstellt am: 02.10.2020  
Gültig ab: 02.10.2020

Überarbeitet am: -

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

**Stoffname: Butyldiglykol**

EG-Nr.: 203-961-6

CAS-Nr.: 112-34-5

Index-Nr.: 603-096-00-8

Anteil : 1-2%

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:**

Eye Irrit. 2 H319

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

#### **4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**

##### **4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme**

Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen). Verunreinigte Kleidung sofort entfernen.

##### **Nach Einatmen**

Frischluff- oder Sauerstoffzufuhr; ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen.

##### **Nach Hautkontakt**

Sofort mit reichlich Wasser abwaschen und gut nachspülen. Abtupfen mit Polyethylenglykol 400.

Wunde steril abdecken.

##### **Nach Augenkontakt**

Unverletztes Auge schützen.

Augen bei geöffnetem Lidspalt sofort mehrere Minuten unter fließendem Wasser spülen und Arzt konsultieren.

##### **Nach Verschlucken**

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Kein Erbrechen einleiten. Sofort Arzt hinzuziehen.

##### **4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

##### **4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Symptomatisch behandeln.

#### **5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**

##### **5.1 Löschmittel**

Produkt/Stoff selbst brennt nicht, Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebungsbedingungen ausrichten.

##### **5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei einem Brand kann freigesetzt werden:

Ätzende Gase/Dämpfe

Schwefeloxide (SO<sub>x</sub>), Phosphoroxide (P<sub>x</sub>O<sub>y</sub>), Fluorwasserstoff (HF), Stickoxide (NO<sub>x</sub>), Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)

##### **5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**

· Besondere Schutzausrüstung:

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

#### **6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**

##### **6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

Erstellt am: 02.10.2020  
Gültig ab: 02.10.2020

Überarbeitet am: -

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

## 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Gase/Dämpfe/Nebel mit Wassersprühstrahl niederschlagen.  
Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.  
Bei Eindringen in Gewässer oder Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

## 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.  
Keinesfalls brennbare Stoffe (wie Sägemehl) verwenden! Neutralisationsmittel anwenden.  
In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.  
Das aufgenommene Materialvorschriftsmäßig entsorgen.

## 6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.  
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.  
Informationen zu "Gefährlichen Reaktionen" siehe Kapitel 10.  
Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Dampf/Aerosol nicht einatmen.  
Beim Verdünnen stets Wasser vorlegen und Produkt hineinrühren.  
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.  
Haut- und Augenkontakt unbedingt vermeiden.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Produkt selbst brennt nicht.

#### Allgemeine Hygienemaßnahmen

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken, rauchen  
Nach Gebrauch die Hände waschen  
Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, ablegen.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Angaben zu den Lagerbedingungen

Im Originalbehälter dicht verschlossen, kühl und trocken lagern.  
Nicht zusammen mit Alkalien (Laugen) lagern. Behälter an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur Behälter verwenden, die speziell für den Stoff/das Produkt zugelassen sind.  
Säurebeständigen Fußboden vorsehen. Wasserrechtliche Bestimmungen beachten.

**Lagerklasse:** LGK 8B Nicht brennbare ätzende Gefahrstoffe (TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern)

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

#### 111-76-2 Butylglykol

AGW (Deutschland) 49 mg/m<sup>3</sup>, 10 ml/m<sup>3</sup>

Erstellt am: 02.10.2020  
Gültig ab: 02.10.2020

Überarbeitet am: -

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

4(II);H, Y, AGS

IOELV (Europäische Union) Kurzzeitwert: 246 mg/m<sup>3</sup>, 50 ml/m<sup>3</sup>  
Langzeitwert: 98 mg/m<sup>3</sup>, 20 ml/m<sup>3</sup>  
Haut

**DNEL-Werte**

Oral	DNEL (population)	3,2 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Dermal	DNEL (worker)	75 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Inhalativ	DNEL (population)	49 mg/m <sup>3</sup> (Long-term - systemic effects)
	DNEL (worker)	20 mg/m <sup>3</sup> (Long-term - systemic effects)

**7664-38-2 Phosphorsäure**

AGW (Deutschland) Langzeitwert: 2 E mg/m<sup>3</sup>  
2(I);DFG, EU, AGS, Y  
IOELV (Europäische Union) Kurzzeitwert: 2 mg/m<sup>3</sup> Langzeitwert: 1 mg/m<sup>3</sup>

**DNEL-Werte**

Oral	DNEL (population)	26 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Dermal	DNEL (population)	319 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
	DNEL (worker)	888 mg/kg bw/day (Long-term - systemic effects)
Inhalativ	DNEL (population)	89 mg/m <sup>3</sup> (Long-term - systemic effects)
	DNEL (worker)	500 mg/m <sup>3</sup> (Long-term - systemic effects)

**8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**

**8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**

Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

**8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung**

**Atemschutz**

Bei dauerhaft sicherer Einhaltung des/der Arbeitsplatzgrenzwerte/s (AGW) und sonstiger Grenzwerte normalerweise keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Bei kurzzeitiger oder geringer Belastung Atemfiltergerät: Kombinationsfilter E-P2

**Handschutz**

Schutzhandschuhe verwenden. Das Handschuhmaterial muss gegen den verwendeten Stoff ausreichend undurchlässig und beständig sein. Vor Gebrauch Dichtheit prüfen. Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Geeignet sind Handschuhe aus folgenden Materialien (Durchbruchzeit >= 8 Stunden):

Naturkautschuk/Naturlatex - NR (0,5 mm) (ungepuderte und allergenfreie Produkte verwenden)

Polychloropren - CR (0,5 mm)

Nitrilkautschuk/Nitrillatex - NBR (0,35 mm)

Butylkautschuk - Butyl (0,5 mm)

Fluorkautschuk - FKM (0,4 mm)

Polyvinylchlorid - PVC (0,5 mm)

**Augenschutz**

Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden.

Geeigneter Augenschutz: Gestellbrille - dichtschießende Schutzbrille EN 166.

Ist auch das Gesicht gefährdet, ist zusätzlich ein Schutzschild zu benutzen.

**Körperschutz**

Je nach Gefährdung dichte, ausreichend lange Schürze und Stiefel oder geeigneten Chemikalienschutzanzug tragen. Die Schutzkleidung sollte säurebeständig sein

**8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition**

Siehe Abschnitt 6 und 7.

Erstellt am: 02.10.2020  
Gültig ab: 02.10.2020

Überarbeitet am: -

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Form :	flüssig
Farbe :	rot
Geruch :	eigen
Geruchsschwelle :	entfällt
pH-Wert:	ca. 1
pH-Wert (2%ig):	ca. 1-2
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich :	nicht bestimmt
Flammpunkt :	entfällt
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :	entfällt
Dampfdruck :	nicht bestimmt
Dampfdichte :	nicht bestimmt
relative Dichte :	ca. 1,30 g/cm <sup>3</sup>
Löslichkeit(en) :	in Wasser unbegrenzt mischbar

### 9.2 Sonstige Angaben

Weitere physikalisch-chemische Daten wurden nicht ermittelt.

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine bekannt.

### 10.2 Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Exotherme Reaktionen.  
Reaktionen mit Metallen unter Bildung von Wasserstoff.  
Korrosiv gegenüber Metallen.  
Beim Verdünnen Säure in Wasser geben, nie umgekehrt.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen/ Thermische Zersetzung

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

Alkalien (Basen, Laugen)  
Reduktionsmittel  
Metalle

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Ätzende Gase/Dämpfe  
Schwefeloxide (SO<sub>x</sub>)  
Phosphoroxide (z.B. P<sub>2</sub>O<sub>5</sub>)  
Kohlenmonoxid (CO) und Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>)  
Fluorwasserstoff (HF)  
Stickoxide (NO<sub>x</sub>)

Erstellt am: 02.10.2020  
Gültig ab: 02.10.2020

Überarbeitet am: -

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

#### akute Toxizität

##### 7664-38-2 Phosphorsäure

LD50 (Oral) 1530 mg/kg (Ratte)  
LD50 (Dermal) 2470 mg/kg (Kaninchen)

##### 9043-30-5 Isotridecanol, ethoxyliert

LD50 (Oral) >300 - 2000 mg/kg (Ratte)  
LD50 (Dermal) > 2000 mg/kg (Kaninchen)

##### 111-76-2 Butylglykol

LD50 (Oral) 470 mg/kg (Ratte)  
LD50 (Dermal) 220 mg/kg (Kaninchen)  
LC50/4 h (Inhalativ) 2,17 mg/l (Ratte)

##### 112-34-5 2-(2-Butoxyethoxy)ethanol

LD50 (Oral) 5660 mg/kg (Ratte)  
LD50 (Dermal) 4000 mg/kg (Kaninchen)

#### Reizung

Stark ätzend

#### Ätzwirkung

Starke Ätzwirkung auf Augen und Haut

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung auf Mundraum und Rachen sowie Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

#### Sensibilisierung

Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.

#### Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Keine Eigenschaften bekannt

#### Karzinogenität

Keine Eigenschaften bekannt

#### Mutagenität

Keine Eigenschaften bekannt

#### Reproduktionstoxizität

Keine Eigenschaften bekannt

#### Weitere Hinweise

Die toxikologische Einstufung des Gemischs basiert auf den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens (konventionelle Methode) der Zubereitungsrichtlinie 1999/45/EG. Nach Erfahrungen des Herstellers sind über die Kennzeichnung hinausgehende Gefahren nicht zu erwarten.

## 12. Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

#### - Aquatische Toxizität:

##### 7664-38-2 Phosphorsäure

EC50/72 h > 100 mg/l (Alge (Desmodesmus subspicatus))  
IC50 270 mg/l (Bakterien (Belebtschlamm))  
LC50/96 h 75,1 mg/l (Japanischer Reisfisch (Oryzias latipes))

##### 9043-30-5 Isotridecanol, ethoxyliert

EC50/48 h > 1-10 mg/l (Daphnia magna) (OECD 202)  
EC50/72 h > 1-10 mg/l (Desmodesmus subspicatus) (OECD 201)  
LC50/96 h > 1-10 mg/l (Cyprinus carpio) (OECD 203)

Erstellt am: 02.10.2020  
Gültig ab: 02.10.2020

Überarbeitet am: -

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

**111-76-2 Butylglykol**

EC50/24 h 1800 mg/l (Daphnia magna)  
EC50/48 h 911 mg/l (Selenastrum capricornutum)  
LC50/96 h 1700 mg/l (Oncorhynchus mykiss)

**12.2 Persistenz und Abbaubarkeit**

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind.

**12.3 Bioakkumulationspotenzial**

Keine Bioakkumulation zu erwarten

**12.4 Mobilität im Boden**

Keine Information verfügbar.

**12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung**

Gemäß den vorliegenden Angaben sind die Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB nicht erfüllt.

**12.6 Andere schädliche Wirkungen**

Vor Einleitung eines Abwassers in Kläranlagen ist in der Regel eine Neutralisation erforderlich. Wird nicht neutralisiert, so ist der pH-Wert zu beachten. Die toxische Wirkung für Fische und Bakterien beginnt unterhalb pH-Wert = 6 bzw. oberhalb pH-Wert = 9.

**13. Hinweise zur Entsorgung**

**13.1 Verfahren der Abfallbehandlung**

**Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)**

Örtlich behördliche Vorschriften beachten. Zum Beispiel geeignete Verbrennungsanlage. Zum Beispiel auf geeigneter Deponie ablagern. Eine Abfallschlüsselnummer ist in Absprache mit dem regionalen Entsorger festzulegen.  
Empfehlung: AVV 11 01 05\* saure Beizlösungen

Aufgrund der speziellen Verwendung und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen auch andere Abfallschlüssel zugeordnet werden. (2001/118/EG, 2001/119/EG, 2001/573/EG).

**Behandlung verunreinigter Verpackungen**

Unter Beachtung der örtlichen, behördlichen Vorschriften beseitigen.

**Behandlung gereinigter Verpackungen**

Nicht kontaminierte und gereinigte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.  
Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, ggf. mit Zusatz von Reinigungsmitteln.

**Besondere Vorsichtsmaßnahmen**

Schutzmaßnahmen unter Abschnitt 7 und 8 beachten.

**14. Angaben zum Transport**

**14.1 UN-Nummer**

UN 1805

**14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung**

ADR/RID

PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG



Erstellt am: 02.10.2020  
Gültig ab: 02.10.2020

Überarbeitet am: -

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

**IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR**  
PHOSPHORIC ACID SOLUTION

#### 14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 8

#### 14.4 Verpackungsgruppe

ADR  
Verpackungsgruppe III  
Klassifizierungscode C1  
Gefahrnummer 80  
Beförderungskategorie 3  
Tunnelbeschränkung E

#### 14.5 Umweltgefahren

##### **Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe**

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR:  ja /  nein

Marine Pollutant:  yes /  no

#### 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Achtung: Ätzende Stoffe

#### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Die Abgabe erfolgt ausschließlich in verkehrsrechtlich zugelassenen und geeigneten Verpackungen.

### 15. Rechtsvorschriften

#### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

##### **Nationale Vorschriften**

**Wassergefährdungsklasse:** WGK 1 ( Selbsteinstufung gemäß VwVwS, Anhang 4 )

**VOC-Gehalt:** - g/L (berechnet)

**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung:** Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten!

**Störfallverordnung:** Störfallverordnung, Anhang: Nicht genannt

**Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** -

##### **Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen**

TRGS 510 „Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern“  
Richtlinie 94/62/EG über Verpackungen und Verpackungsabfälle.

A 008 „Persönliche Schutzausrüstungen“

BGR 189 „Regeln für den Einsatz von Schutzkleidung“

BGR 190 „Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten“

BGR 195 „Regeln für den Einsatz von Schutzhandschuhen“

BGR 192 „Benutzung von Augen- und Gesichtsschutz“

BGI 503 „Anleitung zur Ersten Hilfe“

BG-Merkblatt:

BGI 536 „Gefährliche chemische Stoffe“

BGI 546 „Umgang mit Gefahrstoffen“

BGI 564 „Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“

BGI 595 „Reizende Stoffe/Ätzende Stoffe“

BGI 623 „Umfüllen von Flüssigkeiten“

BGI 660 „Allg. Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen“

Erstellt am: 02.10.2020  
Gültig ab: 02.10.2020

Überarbeitet am: -

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

## 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

## 16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

### Änderungen gegenüber der letzten Version

Mit Erscheinen dieses Sicherheitsdatenblatts werden alle vorhergehenden Versionen für dieses Produkt / diesen Stoff ungültig.

Geändert wurden folgende Punkte: 1-16

### Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen wird

#### Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Met. Corr. 1	H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
Acute Tox. 4	H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
Skin Corr. 1A	H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin Irrit. 2	H315 Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1	H318 Verursacht schwere Augenschäden.
Eye Irrit. 2	H319 Verursacht schwere Augenreizung.
Acute Tox. 3	H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

#### Abkürzungen:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	classification, labelling and packaging
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EC 50	effective concentration, 50 percent
EG	Europäische Gemeinschaft
EU	Europäische Union
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
HZVA	Abkürzung für Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung aus dem Europäischen Abfallverzeichnis.
IC50	half maximal inhibitory concentration
LC 50	Lethal concentration, 50 percent
IATA-DGR	International Air Transport Association-Dangerous Goods Regulations
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
ICAO- TI	International Civil Aviation Organization-Technical Instructions
PBT	Persistent, bioakkumulierbar, toxisch
RID	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
vPvB	sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
VwVwS	Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe

#### Schulungshinweise:

Unterweisungen über Gefahren und Schutzmaßnahmen an Hand der Betriebsanweisung (TRGS 555). Die Unterweisungen müssen vor Beginn der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich erfolgen.

#### Literaturangaben und Datenquellen

##### Vorschriften

Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Stoffrichtlinie (67/548/EWG), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2009/2/EG.

REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 412/2012.

CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 618/20 12.

Erstellt am: 02.10.2020  
Gültig ab: 02.10.2020

Überarbeitet am: -

Version: 3.0

Ersetzt Version: 2.0

Quellen: Angaben stützen sich auf Informationen von Vorlieferanten.

**Internet**

<http://www.baua.de>  
<http://www.arbeitssicherheit.de>  
<http://gestis.itrust.de>  
<http://www.gischem.de>

**Methoden gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der  
Informationen zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden**  
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Umwandlungstabelle)